



Betreff:

öffentlich

Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur Potsdam

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 15.06.2017

Eingang 922: 15.06.2017

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 05.07.2017 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | x |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zwischen den beteiligten Kooperationspartnern der Jugendberufsagentur Potsdam ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
|---|---|--|--|--|--------------------------|-------------------------------|
| 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 150 | sehr große |

Begründung:

Jugendberufsagenturen (JBA) bieten jungen Menschen einen leichten und übersichtlichen Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der kooperierenden Kooperationspartner. Hierfür ist eine enge räumliche Zusammenarbeit - idealerweise unter einem Dach - besonders zielführend.

Die Akteure bestimmen die fachlichen Ziele, z.B. das Identifizieren und Schließen von Förderlücken zwischen den Rechtskreisen oder die Reduktion von Maßnahmeabbrüchen, an denen sich die Ergebnisqualität der Kooperation messen lässt. Um die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Jugendberufsagentur prüfen zu können, sollten sich die Kooperationspartner auf entsprechende Ziele und hierauf bezogene Zielindikationen verständigen.

Damit Jugendliche ganzheitlich unterstützt werden können, müssen einerseits Prozesse zur einzelfallbezogenen Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt sowie andererseits berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Fördermaßnahmen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit und den kommunalen Eingliederungsleistungen verzahnt werden.

Die bundesweite Einrichtung von Jugendberufsagenturen soll dazu beitragen, Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Arbeitsförderung und der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln. Durch die aufeinander abgestimmte Arbeit der Kooperationspartner werden die Unterstützungsangebote für die Jugendlichen optimiert. Der Fokus ist somit auf eine individuelle Unterstützung für jeden jungen Menschen gerichtet. U.a. stehen dabei folgende Ziele im Vordergrund:

- die Anzahl der jungen Arbeitslosen zu verringern und mehr junge Menschen dauerhaft in Arbeit zu bringen
- die Anzahl junger Menschen ohne Berufsabschluss zu verringern
- mehr junge Menschen dauerhaft zu einer selbständigen und von Sozialleistungen unabhängigen Lebensführung zu befähigen

Die Betreuung aus einer Hand wird dabei in einem One-Stop-Government umgesetzt.

Eine Jugendberufsagentur erfordert Transparenz und schafft diese gleichzeitig für die jungen Menschen. Im Jobcenter, Jugendamt und der Agentur für Arbeit müssen die Ansprechpartner/innen, die Organisationsstrukturen und verfahren, die gesetzlichen Grundlagen sowie die spezifischen lokalen Angebote der jeweils anderen Institutionen bekannt sein und gemeinsame Kommunikationsstrukturen -fachlich und persönlich - geschaffen werden.

In der vorliegenden Kooperationsvereinbarung wird der dazu notwendige Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren vertraglich vereinbart.

Zur Umsetzung der beschriebenen Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagentur wird eine entsprechende Stelle benötigt, die vorrangig folgende Aufgaben erfüllen muss.

Handlungs-und Einsatzfelder

- der Einsatz erfolgt im nachgelagerten Bereich des Kooperationspartners Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- der/die Mitarbeitende wird dem Regionalteam 3, Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, zugeordnet und steht im unmittelbaren Kontakt mit dem Eingangsbereich der Jugendberufsagentur

Aufgaben im Einzelfall:

Hierbei handelt es sich vorrangig um Beratungs- und Vermittlungsaufgaben für junge Menschen zwischen 14 und 25 Jahren

- beim Übergang von Schule zur Ausbildung/Studium
- oder wenn noch kein Ausbildungsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde zu den entsprechenden Maßnahmen /Angeboten der Berufsvorbereitung bzw. Ausbildung
- Vermittlung an Fachkräfte der regionalen Kinder-und Jugendhilfe, die sozialraumorientiert an 3 verschiedenen Standorten innerhalb von Potsdam tätig sind (Diese Fachkräfte beraten bei Erziehungsproblemen sowie bei familienrechtlichen Konflikten. Darüber hinaus informieren Sie zu Hilfen zur Erziehung und vermitteln das geeignete Angebote vorrangig unter Einbeziehung der Ressourcen im Sozialraum)
- Teilnahme an Fallkonferenzen

Gemeinschaftliche Aufgaben:

Die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe.

- Mitwirkung bei der Festlegung gemeinsamer Ziele der JBA
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen und Schulungen innerhalb der JBA
- Mitwirkung bei der gemeinsamen Planung und Abstimmung der Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Ausbildung unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfe
- Mitwirkung beim Aufbau und bei der Koordination des Berichtswesens und der Evaluation
- Unterstützung bei der Umsetzung des Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam Schule-Jugendhilfe

Rahmenbedingungen:

Die Stelle wird dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Regionalteam 3, zugeordnet. Die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse obliegen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Die Servicezeiten des Fachbereiches sind dabei zu berücksichtigen.

Die Arbeit im Datenverarbeitungssystem und den entsprechenden Programmen der Stadtverwaltung bzw. des Fachbereiches sind sicherzustellen.

Die Koordination des täglichen Geschäftes am Standort Jugendberufsagentur obliegt der Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe in Abstimmung mit der Leitung der Arbeitsgruppe des Regionalteams 3.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur Potsdam

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3639902 Bezeichnung: Verwaltung Jugend - Potsdam - zentrale und überregionale Aufgaben.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Ertrag laut Plan | 346.096 | 199.900 | 208.300 | 216.900 | 226.000 | - | 851.100 |
| Ertrag neu | 346.096 | 199.900 | 208.300 | 216.900 | 226.000 | - | 851.100 |
| Aufwand laut Plan | 3.639.714 | 5.064.760 | 4.760.100 | 4.683.700 | 4.744.100 | - | 19.252.660 |
| Aufwand neu | 3.636.714 | 5.069.960 | 4.819.800 | 4.743.400 | 4.803.800 | 0 | 19.436.960 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | 3.986.419 | 4.864.860 | 4.551.800 | 4.466.800 | 4.518.100 | - | 18.401.560 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | 3.986.419 | 4.870.060 | 4.611.500 | 4.526.500 | 4.577.800 | 0 | 18.585.860 |
| Abweichung zum Planansatz | 0 | 5.200 | 59.700 | 59.700 | 59.700 | 0 | 184.300 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 0,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 3639902 Bezeichnung Verwaltung Jugend - Potsdam - zentrale und überregionale Aufgaben im Haushaltsvollzug 2017 für den Monat Dezember aus dem FB 35 gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
- Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung von 1,0 Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Potsdam übernimmt die Agentur für Arbeit die Anmietung einer Immobilie. Die Miete und Betriebskosten für Büros und Gemeinflächen sowie sonstige anfallende Kosten bemisst sich nach den Quadratmetern der genutzten Fläche und werden nach einem vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel berechnet. Die genaue Quadratmeterzahl und der genaue Kostensatz können aktuell noch nicht durch den Mieter benannt werden.

Für die Berechnung der Miete, Betriebskosten, Sachkosten u.a wurden die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST herangezogen.

Mit dem Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung zum 01.12.2017 werden für genannte Kosten anteilig 900 EUR angesetzt. Für die Haushaltsjahre 2018/2019 ff werden 9.700 EUR (lt. KGST Kosten eines Arbeitsplatzes) aufgenommen.

Die Landeshauptstadt Potsdam stellt gemäß Kooperationsvereinbarung eine/en Mitarbeiter/in für die Jugendberufsagentur zur Verfügung. Diese Vollzeitstelle ist aktuell nicht im Fachbereich 35 Kinder, Jugend und Familie geplant, wird jedoch innerhalb des Geschäftsbereichs 3 aus einem anderen Fachbereich zur Verfügung gestellt. Die Besetzung dieser Stelle ist somit innerhalb des Geschäftsbereichs 3 stellenplanneutral.

Die Personalkosten für diese Stelle wurden in das Produkt 3639902 – Verwaltung Jugendamt – aufgenommen. Diese werden per Mittelübertragung dem FB 35 aus dem abgebenden Fachbereich des GB 3 zur Verfügung gestellt. Da die Kooperationsvereinbarung zum 01.12.2017 in Kraft tritt, wurde für das Jahr 2017 1/12 der Personalkosten (von ca. 50.000 EUR/Jahr) für eine Stelle mit der Vergütung S12 aufgenommen. Für die Haushaltsjahre 2018/2019 ff wurden 50.000 EUR jährlich angesetzt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Potsdam

zwischen

1. *der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Potsdam, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,*
2. *der Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Beigeordneten für Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung der Landeshauptstadt Potsdam.*
3. *dem Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Geschäftsführer,*
4. *dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Leiterin,
nachfolgend Kooperationspartner genannt.*

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für die Landeshauptstadt Potsdam als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, für die Bundesagentur für Arbeit aus §§ 9, 9a SGB III und für das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam aus § 4 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB II in Verbindung mit § 18 SGB II ergibt. Eine weitere Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und der Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung vom 27. April 2015.

ENTWURF 1. Teil: Grundlagen

§ 1 Ziele

(1) In der Jugendberufsagentur Potsdam sollen Schwellen und Schnittstellen bei der Beratung, Betreuung und vorrangig der Integration in Ausbildung / Studium und Arbeit von jungen Menschen abgebaut bzw. gering gehalten werden, um insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

1. die Anzahl junger Arbeitsloser verringern und mehr junge Menschen dauerhaft in Arbeit bringen,
2. die Anzahl junger Menschen ohne Berufsabschluss verringern,
3. weitere Problemlagen bei jungen Menschen verringern,
4. mehr junge Menschen dauerhaft zu einer selbständigen und von Sozialleistungen unabhängigen Lebensführung befähigen.

Die Betreuung aus einer Hand wird dabei in einem One-Stop-Government (Angebot von Dienstleistungen der Kooperationspartner unter einem Dach) umgesetzt.

(2) Durch die aufeinander abgestimmte Arbeit und Prozesse der Kooperationspartner werden die Unterstützungsangebote für die Jugendlichen optimiert. Der Fokus ist darauf gerichtet, dass jeder Jugendliche die individuelle Unterstützung bekommt, die er bedarf.

- (3) Weitere gesetzliche Aufgaben der Kooperationspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Zielgruppe

- (1) Die Jugendberufsagentur berät und orientiert alle jungen Menschen zwischen 14 und 25 Jahren, die in der Landeshauptstadt Potsdam wohnen und/oder dort die Schule besuchen und sich insbesondere am Übergang von Schule zu Ausbildung/Studium befinden und/oder noch kein Ausbildungs- oder Studienverhältnis begonnen oder ein solches abgeschlossen haben, um sie in eine Berufsausbildung/in ein Studium zu vermitteln oder dahingehend durch Maßnahmen zu fördern.

§ 3 Gegenstand und Rechtsform

- (1) Die Kooperationspartner errichten eine Jugendberufsagentur, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration gemeinsam unter einem Dach anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Partner abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Kooperationspartner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer gesetzlichen Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Jugendberufsagentur besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den jungen Menschen bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zur leistungserbringenden Körperschaft.

§ 4 Standort

- (1) Die Kooperationspartner bieten ihre Leistungen an einem Standort an, der für junge Menschen gut erreichbar und barrierefrei ist.
- (2) Der Standort trägt die nach außen sichtbare Bezeichnung „Jugendberufsagentur Potsdam“ und ist durch ein eigenes Logo und einem einheitlichen Erscheinungsbild geprägt.

§ 5 Immobilien und Kostenteilung

- (1) Für den Standort übernimmt die Agentur für Arbeit die Anmietung einer Immobilie und untervermietet sie an die anderen Partner dieser Vereinbarung. Das Gebäudemanagement wird seitens des Hauptmieters koordiniert. Dieses erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns.
- (2) Der Anteil der Miete und Betriebskosten für Büros und Gemeinflächen sowie sonstige anfallende Kosten bemisst sich nach den Quadratmetern der durch den Vertragspartner genutzten Bürofläche im Verhältnis zur Gesamtfläche. Sonstige Bauunterhaltsmaßnahmen und notwendige Beschaffungen zur Ausstattung des Empfangs-, Warte- und BackOffice Bereiches, die im Zuge der Gründung der Jugendberufsagentur entstehen oder im laufenden Betrieb anfallen, werden abgestimmt und nach einem vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel, der sich aus der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur insgesamt durch die Jugendberufsagentur genutzten Fläche ergibt, berechnet.
- (3) Die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und zum Erscheinungsbild werden zu gleichen Anteilen von den drei erstgenannten Kooperationspartnern dieser Vereinbarung

getragen.

§ 6 Personaleinsatz am Standort

- (1) Jeder Kooperationspartner bringt sich mit eigenem Personal am Standort ein und stellt damit die Erbringung seines Leistungsangebotes vor Ort im Hinblick auf den § 8 dieser Vereinbarung sicher.
- (2) Die jeweiligen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die geltenden Vorschriften für die Beschäftigungsvertretung werden von der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.
- (3) Jeder Kooperationspartner entscheidet über Organisation und Aufgaben des von ihm gestellten Personals unter Beachtung dieser Vereinbarung.

§ 7 Büroinfrastruktur

Jede Vereinbarungspartei stattet ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge der Gründung der Jugendberufsagentur und im laufenden Betrieb mit den erforderlichen Sachmitteln und Datenverarbeitungsanlagen aus. Eine vorherige ggf. notwendige Gremienbeteiligung findet dabei Berücksichtigung.

2. Teil: Aufgaben

§ 8 Gemeinschaftliche Aufgaben

Neben den gesetzlichen Aufgaben der Kooperationspartner, die diese im Rahmen der Jugendberufsagentur in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Partner folgende Aufgaben zusätzlich wahr:

- 1) die Festlegung der gemeinsamen Ziele der Jugendberufsagentur,
- 2) die Präsentation der Jugendberufsagentur gegenüber den jungen Menschen und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Kooperationspartner,
- 3) untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Kooperationspartner ebenfalls betreffen,
- 4) Prüfung von Möglichkeiten der aufsuchenden Beratung,
- 5) gemeinsame Planung und Abstimmung der Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Absicherung des Ausbildungserfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen Budgetverantwortung und regionalen Bedarfe,
- 6) Aufbau und Koordination des Berichtswesen und der Evaluation,
- 7) Aufbau und Koordination des Geschäftsbetriebes am Standort,
- 8) Durchführung von Fallkonferenzen
- 9) Unterstützung bei der Umsetzung des Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam Schule – Jugendhilfe
- 10) Unterstützung des Staatlichen Schulamtes bei der Landesstrategie zur Studien- und

Berufsorientierung

11) regionale Netzwerkarbeit

§ 9 Leistungen am Standort

- (1) Die Agentur für Arbeit Potsdam bietet Eingliederungs- und Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung am Standort der Jugendberufsagentur an.
- (2) Das Jobcenter Landeshauptstadt-Potsdam bietet seine Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach §§ 16 ff SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Standort der Jugendberufsagentur an.
- (3) Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet am Standort der Jugendberufsagentur die durch das SGB VIII übertragenen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an. Die Fachkräfte vermitteln in Konfliktsituationen, beraten professionell bei Erziehungsproblemen sowie familienrechtlichen Konflikten, sie informieren zu Hilfen zur Erziehung und vermitteln das geeignete Angebot vorrangig unter Einbeziehung der Ressourcen im Sozialraum.
- (4) Die Stadt Potsdam erbringt und vermittelt sozialintegrative Leistungen nach § 16a SGB II für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung an dem Standort der Jugendberufsagentur.
- (5) Das Staatliche Schulamt bietet seine Beratungsleistungen im Kontext von Schulabschlüssen, Schulwechseln und dem Übergang in die Berufswelt an.

§ 10 Organisation und Verwaltungsablauf am regionalen Standort

- (1) Der Standort der Jugendberufsagentur Potsdam besteht aus einem Eingangsbereich für den Publikumsverkehr und einem nachgelagerten Bürobereich für die Fallbearbeitung.
- (2) Im Eingangsbereich werden die Anliegen der jungen Menschen aufgenommen und geklärt und an den jeweils zuständigen Kooperationspartner weitergeleitet.
- (3) Im Eingangsbereich wird ausschließlich Personal der Agentur für Arbeit Potsdam und des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam eingesetzt. Beide Vertragsparteien stellen am Standort im rotierenden Verfahren sicher, dass der Eingangsbereich zu den Öffnungszeiten besetzt ist.
- (4) Im nachgelagerten Bereich nehmen alle Kooperationspartner die Beratungs- und/oder Vermittlungsaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche wahr.
- (5) Das Kundenreaktionsmanagement übt jeder Kooperationspartner eigenständig für seinen Rechtskreis aus.

§ 11 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 1) Die in der Kooperationsvereinbarung genannten Partner arbeiten ausschließlich in ihren Datenverarbeitungssystemen und Netzwerken und stellen sicher, dass andere Bündnispartner hierauf keinen Zugriff haben.

- 2) Grundsätzlich ist eine Anonymisierung personenbezogener Daten geboten. Die Kooperationspartner sind sich einig, auf die seitens des Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen „Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen“ (Stand Juli 2016) ein Dokument zur konkreten Anwendung der datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften in jeder Form Bezug zu nehmen. Die Arbeitshilfe mit den dort enthaltenen Regelungen und Empfehlungen sowie eine regionale Vereinbarung werden hiermit zum Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung erklärt.

3. Teil: Koordination

§ 12 Strategische Koordination

- (1) Die strategische Koordination der Jugendberufsagentur Potsdam erfolgt durch einen Koordinierungskreis.
- (2) Der Koordinierungskreis ist zuständig für alle übergeordneten, geschäftspolitischen Angelegenheiten der Jugendberufsagentur Potsdam, insbesondere für:
1. Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Aufgaben nach § 8 dieser Vereinbarung,
 2. die Änderung der Bestandteile der Kooperationsvereinbarung unter Beachtung notwendiger Gremienbeteiligungen,
 3. die Beratung über die Ergebnisse der Jugendberufsagentur,
 4. die Entgegennahme von Berichten.
- (3) Der Koordinierungskreis hat folgende Mitglieder:
1. ein Vertreter der Agentur für Arbeit Potsdam,
 2. ein Vertreter des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam,
 3. ein Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
 4. ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel.

Der vom jeweiligen Kooperationspartner entsandte Vertreter verfügt über die notwendige Entscheidungsbefugnis ausschließlich für seinen eigenen Rechtskreis. Der Koordinierungskreis informiert den Jugendhilfeausschuss der Stadt, den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit und die Trägerversammlung des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam regelmäßig über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und die Ergebnisse.

- (4) Das Ergebnis der Beratung im Koordinierungskreis wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Koordinierungskreises werden einstimmig gefasst. Der Vorsitz und die Geschäftsführung im Koordinierungskreis wechseln jährlich zwischen den Kooperationspartnern. Der Koordinierungskreis tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder Themen anmelden.

§ 13 Koordination am Standort

- (1) Die Koordination des täglichen Geschäfts am Standort der Jugendberufsagentur obliegt den zuständigen Führungskräften der Kooperationspartner.
- (2) Die Führungskräfte stimmen sich regelmäßig ab über:
 1. gemeinsame Geschäftsprozesse und Schnittstellen,
 2. Planung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen, insbesondere mit dem Ziel, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden,
 3. Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Eine Führungskraft wird als erster Ansprechpartner benannt. Davon unberührt sind die personal – und dienstrechtlichen Beziehungen des jeweils entsendenden Kooperationspartners. Aufgaben des ersten Ansprechpartners vor Ort sind:
 1. die Einladung und Leitung der Führungskräfte zu den regelmäßigen Austauschen,
 2. Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendberufsagentur, die keinen Aufschub dulden,
 3. die Zusammenarbeit mit den Bündnispartnern der Kooperationspartner hinsichtlich Infrastruktur und Technik,
 4. Empfang und Organisation von Delegationsbesuchen
 5. die Information des Koordinierungskreises über Angelegenheiten, die dessen Zuständigkeit unterliegen,
 6. die Kommunikation der Ergebnisse und Festlegungen aus dem Koordinierungskreis und der Führungskräfte runde an die Mitarbeiter vor Ort.

§ 14 Gemeinsame Planung von Maßnahmen und Förderangeboten

- (1) Bei der Planung von Aktivitäten und Maßnahmen stimmen sich die beteiligten Kooperationspartner ab, um sinnvolle und widerspruchsfreie Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Dazu ist jede Maßnahmeart unter den Gesichtspunkten des fallgenauen Zugangs, fallbezogener Maßnahmeinhalte sowie der mit der Maßnahmeart verbundenen Anschlussperspektiven zu überprüfen und die Auswahl von Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen.
- (3) Das Gesamtangebot der Maßnahmen, ihre jeweilige Dimension und ihr Gefüge zu anderen Maßnahmen sind mit dem Ziel zu überprüfen, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden. Hierzu gehört unter anderem die Analyse der quantitativen und qualitativen Förderbedarfe.

§ 15 Evaluation

- (1) Zur strategischen Steuerung wird die Jugendberufsagentur begleitend durch die Kooperationspartner evaluiert.
- (2) Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur anhand der verfügbaren Kennzahlen sowie die in diesem Vertrag geregelte Aufbau- und

Ablauforganisation bzw. die Ressourcenausstattung untersucht.

§ 16 Operative Steuerung

- (1) Die Kooperationspartner führen ein Berichtswesen, das auf die Steuerungssysteme der Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner aufsetzt.
- (2) Die Kooperationspartner entwickeln hierfür gemeinsam Kennzahlen und Berichtsformate.
- (3) Die Berichte werden von den Kooperationspartner unter Federführung des gerade geschäftsführenden Kooperationspartners (vgl. § 11 Abs. 4) erstellt und dem Koordinierungskreis zur Beratung vorgelegt.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 17 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung zum 1. Dezember 2017 in Kraft und endet regulär nach Ablauf von fünf Jahren.
- (2) Die Aufgaben der Jugendberufsagentur Potsdam werden beginnend mit dem 01. Dezember 2017 wahrgenommen.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Kooperationspartner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.
- (4) Kann ein Kooperationspartner seiner Leistungspflicht aus rechtlichen Gründen nicht mehr nachkommen, kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Potsdam
Dr. Ramona Schröder

Beigeordneter für Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
in der Landeshauptstadt Potsdam
Mike Schubert

Geschäftsführer des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam
Thomas Brincker

ENTWURF

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Kerstin Niendorf

Potsdam, den